

§ 202c StGB

(1) Wer eine [Straftat](#) nach § [202a StGB](#) oder § [202b StGB](#) vorbereitet, indem er

1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu [Daten](#) (§ [202a Abs. 2 StGB](#)) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist,

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [149 Abs. 2 und 3 StGB](#) gilt entsprechend.